

Wirtschaft und Recht.**Verkehr mit Süßstoffen.**

Der Reichskanzler hat über den Verkehr mit Süßstoffen am 7. Juni 1916 auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten: Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke), Schaumwein oder schaumweihnähnliche Getränke, Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostsch und Senf, Fischmarinaden, Kautabak, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 bis 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.